

Wochenblatt

für
**Wilsdruff, Tharandt, Rossen,
Siebenlehn und die Umgegenden.**
Amtsblatt

für das Königliche Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags und kostet vierteljährlich 10 Ngr. — Inseratenannahme bis Montag resp. Donnerstag Mittag.

N. 83.

Dienstag, den 21. October

1873.

Bekanntmachung,

die Interimsverwaltung der Amtshauptmannschaft zu Meissen betr.

Nachdem das Königliche Ministerium des Innern beschlossen hat, die Interimsverwaltung der Amtshauptmannschaft zu Meissen während der Theilnahme des Herrn Amtshauptmanns von Egidy am gegenwärtigen Landtage dem Herrn Regierungsrath von Hartmann zu übertragen und demgemäß das Nöthige verfügt worden ist, so wird Solches für Alle, welche mit gedachter Amtshauptmannschaft in geschäftlicher Beziehung stehen, hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, den 15. October 1873.

Königliche Kreisdirection.
von Könnertitz.

Stenz.

Der Wilsdruffer Herbstmarkt soll in diesem Jahre
am 11. December

abgehalten werden.

Wilsdruff, den 17. October 1873.

Der Stadtrath.
Bürgermeister Adv. Ernst Sommer.

Auf Wunsch des Stadtverordneten-Collegiums erfolgt nachstehend schon jetzt die Veröffentlichung der Gründe, welche den Stadtrath zur Annahme der revidirten Städteordnung für unsere Stadt bestimmt haben.

Wilsdruff, den 17. October 1873.

Der Stadtrath.
Bürgermeister Adv. Ernst Sommer.

An

Das Stadtverordneten-Collegium hier.

In seiner Sitzung vom 2. dieses Monates ist der Stadtrath bezüglich der Frage, welche Städteordnung für unsere Stadt anzunehmen sei, bei seinem früheren Beschlusse und wiederum mit vier gegen eine Stimme stehen geblieben und ist demnach das in den §§ 227, 228 und 229 der Städteordnung vorgeschriebene Verfahren einzuleiten gewesen.

Hiernach theilt der Stadtrath dem geehrten Stadtverordneten-Collegium die Gründe mit, aus welchen er in seiner Majorität dem jenseitigen Beschlusse nicht beitreten zu können geglaubt hat:

Daran, daß die revidirte Städteordnung, das Ergebnis zunächst des Strebens des allgemeinen sächsischen Städtetages und alsdann der Regierung und der Majorität unserer Kammern, auch den Städten, welche sie annehmen, bei weitem mehr materielle und politische Rechte einräumt, als dieselben bisher genossen haben, dürfte wohl nicht gezwweifelt werden können.

Es wird Niemand annehmen, daß unsere Regierung und mit ihr ein guter Theil unseres Volkes mit allen Kräften die Erreichung eines leeren Phantoms und eine Einrichtung angestrebt haben, welche die Bürger nicht vorwärts und damit ihnen nicht Vortheile brächte.

Wenn man ferner erwägt, daß mit der Revision der gesammten Gemeindegesetzgebung Gesetze für unser engeres Vaterland erlangt worden sind, die in dem größten Theile Deutschlands bereits Geltung haben;

wenn man erwägt, daß die Landbevölkerung, welche Manche gern als in politischer Einsicht hinter der der Städte zurückstehend bezeichnet, die neue Landgemeindeordnung als eine Errungenschaft begrüßt hat, trotzdem gerade dieser bei Durchführung derselben verhältnismäßig größere Opfer in materieller Beziehung erwachsen als den Städten;

wenn man erwägt, daß eine genaue Vergleichung der beiden Städteordnungen mit der Landgemeindeordnung ergibt, daß die

Competenz der Gemeindevorstände genau so weit geht, wie die der Bürgermeister für mittlere und kleine Städte, — nur die Verwaltung des Immobilienbrandcassenwesens haben Letztere vor Ersteren voraus — daß sonach sich eine Stadt, welche die Städteordnung für mittlere und kleine Städte annimmt, in Wahrheit bereits dem Lande gleich stellt, somit stehen bleibt, während Andere vorwärts schreiten; wenn man erwägt, daß durch Einführung der Städteordnung für mittlere und kleine Städte die Abhängigkeit der Stadt von der jeweiligen Amtshauptmannschaft wenn auch nicht in gleicher, doch in sehr ähnlicher Weise begründet wird, wie sie jetzt hier zwischen dem Stadtrathe und dem Königlichen Gerichtsamte bestanden hat, und dazu noch kommt, daß der geschäftliche Verkehr des Stadtrathes mit der Amtshauptmannschaft außerdem durch größere räumliche Entfernung erschwert wird;

wenn man erwägt, daß die materiellen Opfer, welche von einer Stadt, welche die Städteordnung für mittlere und kleine Städte annimmt, verlangt werden, sich in Wahrheit und zwar ganz besonders unter den hier gegebenen thatsächlichen Verhältnissen völlig gleich mit denen herausstellen, wie weiter unten speciell dargelegt werden soll, welche die Einführung der revidirten Städteordnung verlangt, somit bei Annahme der Städteordnung für mittlere und kleine Städte man sich wohl Lasten aufbürdet, ohne die gebotenen Hauptvortheile zu erringen;

wenn man erwägt, daß von den Städten unter 6000 Einwohnern, unter welchen sich auch solche befinden, welche bereits die volle Polizei, welche die Andern jetzt erst erhalten sollen, ausüben, sich bereits 39 und darunter sogar Einige, die an Einwohnerzahl Wilsdruff nachstehen, für Annahme der revidirten Städteordnung erklärt haben und man von den Vertretern dieser Städte wohl auch erwarten darf, daß sie bei ihren Abstimmungen das Interesse ihrer Mitbürger im Auge gehabt haben;

wenn man erwägt, daß bei denjenigen Städten, welche die Städteordnung für mittlere und kleine Städte angenommen haben, dieser Beschluß, wie der unterzeichnete Concipient dieses bei fast allen diesen Städten darthun kann, wohl gewiß dadurch zur Nothwendigkeit geworden ist, daß in jenen Städten nie oder nur höchst selten Juristen ihr bleibendes Domicil aufgeschlagen haben oder bereits der Bürgermeister ein Nichtjurist ist, somit die Lasten der Anstellung eines juristisch gebildeten Bürgermeisters oder besoldeten juristischen Rathsmitgliedes sehr bedeutende hätten werden müssen;

wenn man ferner erwägt, daß ein Juristenmangel in Wilsdruff schon deswegen nicht leicht zu befürchten sein wird, weil wir ein größ-

heres Amt hier haben und behalten werden, und sonach auch bei der alsbald eingeführt werdenden Justiz-Reorganisation dem Bürgermeister die Aussicht auf einigen Verdienst aus der Praxis, die ihm in bisherigem Umfange nachzulassen bliebe, andererseits aber in Hinblick darauf sich für hiesige Stadt wohl ein juristisch befähigter Bürgermeister eher finden würde;

in Hinblick darauf, daß der Verwaltungs-Organismus unserer Stadt schon um deswillen, weil die Regierung kaum daren willigen würde, das Directorat über unsere Sparcasse einem Nichtjuristen zu überlassen, andererseits dem juristisch gebildeten Bürgermeister aus seiner Befoldung als Director der Sparcasse ein Zuwachs zu seinem Gehalte entspränge;

sowie in Hinblick darauf, daß die als bedeutendste Last bei Einführung der revidirten Städteordnung sich darstellende Pensionsfrage der städtischen Beamten sich keineswegs als eine solche darstellt; wenn man erwägt:

- a., daß nach § 105 der revidirten Städteordnung Feststellung der Frage, wer als städtischer Unterbeamter zu betrachten ist und in welchem Umfange die Pension zu gewähren ist, erst durch Localstatut, das, wie natürlich, die städtischen Behörden selbst zu entwerfen haben, festgestellt wird;
- b., daß, wenn die Pension in Wegfall kommt, jeder städtische Beamte seine Stellung natürlich nur als einen Durchgangsposten zu einer Stellung in einer Stadt, welche die revidirte Städteordnung angenommen, betrachten wird und der dadurch zu erwartende häufige Wechsel der Stellungen der städtischen Beamten an sich schon der Stadt Schaden muß;
- c., die Möglichkeit, daß sich dieselben für die Stadt nicht interessieren, in welcher sie nicht zu bleiben gedenken, schädlichen Einfluß auf ihre amtliche Thätigkeit auszuüben geeignet ist; und
- d., unsere Stadt schon in der Einwohnerzahl so stark ist, daß von den städtischen Beamten verlangt werden muß, daß sie die Augen immer offen halten, um Alles abzuwenden, was der Stadt Schaden zu bringen geeignet ist, man will nur auf die Unterstützungswohnsfrage hinweisen; und
- e., sich die Höhe der Pensionsätze doch stets nach der Zahl der Dienstjahre richtet;

wenn der Stadtrath ferner erwog, daß das von seiner Minorität vorgebrachte Bedenken, aus dem Beschlusse, die revidirte Städteordnung anzunehmen, folgere sich von selbst Erhöhung der Steuern nach Maßgabe der Sätze, wie sie für große Städte üblich seien, als jeden Anhaltes entbehrend sich darstellt, da für die Frage, mit welchen Steuerätzen anzusehen, lediglich die vorhandene Zahl der Einwohner maßgebend ist, und mithin Wilsdruff als kleine Stadt so lange zu betrachten ist, als es nicht über 6000 Einwohner zählt; und der Stadtrath andererseits dem Vorschlage seiner Minorität, doch erst die Erfahrungen anderer Städte abzuwarten und vorläufig die Städteordnung für mittlere und kleine Städte anzunehmen, um deswillen nicht beizustimmen vermochte, weil

- a., man aus obigen Gründen die revidirte Städteordnung ebenso für unsere Stadt empfehlenswerth befunden hatte, wie andere kleine Städte;
- b., weil an sich kein Grund vorliegt, etwas, was man als gut befunden und wogegen etwas Stichhaltiges nicht vorgebracht worden, nicht ebenfalls sofort anzunehmen, und
- c., weil es ganz zwecklos erscheinen muß, jetzt erst den ganzen Verwaltungs-Organismus nach Vorschrift der Städteordnung für mittlere und kleine Städte zu ordnen, um vielleicht ein Jahr später die Verwaltung nach der revidirten Städteordnung umzuarbeiten

hat der Stadtrath mit dem Vorbehalte, daß dem Bürgermeister die Ausübung der advocatorischen Praxis in vollem Umfange gestattet werde, sich für Annahme der revidirten Städteordnung für unsere Stadt entschieden, ersucht das geehrte Stadtverordneten-Collegium, diese Gründe in Erwägung zu ziehen, wenn möglich, darnach seinen

Tagesgeschichte.

Wilsdruff, 20. October 1873.

Dem sich hier und in der Umgegend verbreiteten Gerücht, als sei der vor wenigen Wochen zu Schaden gekommene Obergendarm Piehschke in Freiberg gestorben, gegenüber können wir den vielen Bekannten des Genannten die bestimmte Mittheilung machen, daß die Genesung Piehschke's erfreuliche Fortschritte macht.

Nach dem am Sonntag Morgen 9 Uhr ausgegebenen, von den drei Leibärzten des Königs unterzeichneten Bulletin hat Se. Maj. in der Nacht zum Sonntag zwar viel geschlafen, aber der Schwächezustand hat leider trotzdem zugenommen.

Eine Schrift des Herrn Oberbaurath Sorge über die Secundärbahnen Sachsens ist uns zugegangen. Der Verfasser geht davon aus, daß Sachsen als eines der höchst entwickelten Culturländer, zwar vortrefflich mit Haupt-Eisenbahnen durchzogen sei, daß aber im innern Lande, namentlich im Gebirge, die Anlagen von billigeren leichteren Localbahnen (Bahnen zweiten Ranges) nöthig sei, um den Hauptbahnen die Frachten leichter zuzuführen, resp. die vielfachen Chaussees zu ersetzen. Der Autor betont den Fehler des Straßenbaues über Wasserscheiden mit zu starker Steigung und hält den

Beschluß abzuändern, und wenn sich Wohlthätigkeit dazu zum Bedauern des Stadtrathes nicht sollte entschließen können, wie ihm freisteht, die Gründe der Aufrechterhaltung seines Beschlusses mit Widerlegung des diesseits Vorgebrachten bis 1. November ds. Js. entweder hier oder direct bei der königlichen Kreisdirection Dresden, an welche alsdann leider behufs Fällung der Endentscheidung zur Sache Bericht erstattet werden müßte, in einer Eingabe darzulegen.

Der unterzeichnete Concipient dieses Communicates gestattet sich noch, die oben angedeutete muthmaßliche Zusammenstellung des Aufwandes bei Annahme der revidirten und bei Annahme der für mittlere und kleine Städte zu geben:

Bei Annahme der einen oder der anderen Städteordnung ist zunächst Vorrichtung derselben Localitäten erforderlich. Es wird Rathsexpedition und werden Gefängnisse gebraucht.

An Personal ist bei Annahme der Städteordnung für mittlere und kleine Städte

entweder ein um deswillen, weil er keinen Anspruch auf Pension hat, weit höher als jetzt geschieht, zu salerirender juristisch gebildeter Bürgermeister und jedenfalls ein Rathsexpedient sowie zweifellos ein besoldeter Stadtrath und ein Rathsdienner und letztere aus dem oben erwähnten Grunde wohl ebenfalls gegen ein höheres Salär, als dieselben jetzt beziehen, erforderlich.

Wird Anstellung eines juristisch gebildeten Bürgermeisters nicht beliebt oder ein solcher nicht erlangt, so ist neben dem Bürgermeister die Anstellung eines gutbesoldeten, nicht juristisch gebildeten Stadtrathes und eines juristisch gebildeten Rathsmitgliedes unbedingt erforderlich, denn dem Ersteren kann nicht die Beforgung der Geschäfte des Letzteren und Letzterem nicht die des Ersteren zugemuthet werden. Es würde dem juristisch gebildeten Stadtrathsmitgliede jedenfalls auch das Directorat der Sparcasse zu übertragen sein, immer angenommen, daß sich bei dem auszuwerbenden Gehalt ein Jurist zu dieser Stellung findet. Ein Rathsexpedient und Rathsdienner ist natürlich auch in diesem Falle anzustellen.

Es wird also alsdann die Anstellung zweier besoldeter Stadträthe oder mindestens eines besoldeten Stadtrathes und eines juristischen Beistandes des Stadtrathes, der zugleich Sparcassen-Director ist, unbedingt erforderlich.

Die Stellung des Stadtkämmerers ist natürlich bei Annahme der einen oder anderen Städteordnung in gleichem Maße erforderlich.

Eine dritte Möglichkeit ist nach diesseitigem Dafürhalten ausgeschlossen.

Dagegen ist bei Annahme der revidirten Städteordnung nur Anstellung eines juristisch gebildeten Bürgermeisters, der zugleich Sparcassen-Director ist und practiciren darf und dessen Gehalt in Rücksicht hierauf bemessen werden kann, eines besoldeten Stadtrathes, eines Stadtkämmerers und eines Stadtwachtmeisters unbedingt erforderlich.

§ 103 der revidirten Städteordnung dürfte einem mit dem Bürgermeister zu treffenden Abkommen, wornach derselbe gegen Zahlung eines Avertionales den Expeditionsaufwand zu übertragen hat, nicht entgegenstehen.

Der Stadtrath geht von der Ansicht aus, daß diese Gründe ebenfalls zweifellos die Annahme der revidirten Städteordnung rechtfertigen.

Schließlich gestattet sich der Unterzeichnete, das geehrte Stadtverordneten-Collegium auf seine Blt. 41 der beifolgenden Acten ersichtliche Kündigung seiner dermaligen Stellung aufmerksam zu machen, und dabei zu bemerken, daß für Manchen dies vielleicht ein Grund ist, anzunehmen, daß obige Motive des stadträthlichen Beschlusses weder von Egoismus noch durch persönliche Rücksichtnahme dictirt sind, und das man diesseits die Absicht hat, im hiesigen Wochenblatte der Bürgerschaft dieses Communicat vorzulegen, falls der bedauerliche Fall eintreten sollte, daß die städtischen Collegien zu dieser Angelegenheit nicht Harmonie ihrer Beschlüsse erzielen.

Wilsdruff, am 4. October 1873.

Der Stadtrath.

Bürgermeister Adv. Ernst Sommer.

Strassenzug in den Thälern für richtiger. Die Secundärbahnen sollen auch nicht directeste Linien aufsuchen, sondern möglichst viele Orte Gehöfte, Fabriken in ihren Verkehr aufnehmen. In der Ebene seien sie durchschnittlich breitspurig, im Gebirge schmalspurig zu bauen, die Bahnhöfe und alle Gebäude billigt und schwachbedacht zu errichten, die Bahnkörper leichter zu construiren, da ja Nachdienst und Schnelzüge wegfallen. Die Kosten solcher Secundärbahnen können unter gewissen Verhältnissen billiger zu stehen kommen, als theure Staatsstrassenbauten. Die von Sorge beigebrachten Zahlen beweisen schlagend, eine wie wichtige Zukunft die Sache in speciellen Fällen hat. Der Verfasser verweist darauf, daß die Wohnungsfrage von solchen ununterbrochen und billig fahrenden Localbahnen mit gelöst werden könne. Auch unser Wilsdruff ist in dieser Schrift mit zwei Secundärbahnen bedacht und zwar 1.: Dresden, Cotta, Leutewitz, Briesnitz, Oderwiger Grund, Steinbach, Wilsdruff; 2.: Wilsdruff, Birkenhain, Schmiedewalde, Seligstadt, Weitschen, Sönitz, Miltitz. Sich für gedachte Schrift Interessirende können dieselbe einsehen in der Exped. d. Bl.

Der Landtag ist vorigen Donnerstag Mittags 12 Uhr im Auftrage des Königs von Sr. königl. Hoheit dem Kronprinzen Albert mit folgender Thronrede eröffnet worden:

Meine Herren!

Von Sr. Majestät dem König, Allerhöchstwelscher durch fortdauerndes Unwohlsein zu Seinem lebhaften Bedauern verhindert ist, den Landtag persönlich zu eröffnen, bin ich beauftragt, Sie hier herzlich willkommen zu heißen.

Auch auf diesem Landtage werden Sie sich mit wichtigen und umfangreichen Vorlagen der Regierung zu beschäftigen haben. Während es auf dem letzten Landtage Ihre hauptsächlichste Aufgabe war, für fast alle Gebiete des innern Staatswesens wichtige und eingreifende Reformmaßregeln zu beraten und zu beschließen, werden es während des jetzt beginnenden Landtags hauptsächlich Aufgaben finanzieller Natur sein, die Sie beschäftigen werden.

Der geordnete und günstige Zustand unserer Finanzen macht es der Staatsregierung möglich, Ihnen in dem Budget für die nächste Finanzperiode eine durch die Zeitverhältnisse und den verminderten Werth des Geldes nothwendig gewordene Vermehrung der Gehalte aller Staatsdiener, sowie auch eine aus Gründen der Nothwendigkeit dringend wünschenswerthe Verbesserung in der Lage der Pensionäre vorzuschlagen, ohne deshalb die Anforderungen an die Kräfte der Steuerpflichtigen übersteigen zu müssen.

Neben dem Budget und dem Rechenschaftsberichte werden Ihnen insbesondere auch die Gesekentwürfe vorgelegt werden, welche die Regierung Sr. Majestät des Königs ausgearbeitet hat, um dem auf dem vorigen Landtage gestellten Antrage auf Reform der directen Steuern zu entsprechen.

Ebenso wird Ihnen der Entwurf eines Gesetzes über eine Reorganisation der Verrechnungskammer vorgelegt werden, welches nicht bloß finanzieller Natur ist, sondern insbesondere auch dazu dienen soll, Ihnen meine Herren, die Prüfung der Rechenschaftsberichte zu erleichtern und für Ihre deshalb zu fassenden Beschlüsse eine Unterlage zu gewähren.

In Bezug auf die inneren Verhältnisse des Landes sind seit Ihrer letzten Versammlung keine erheblichen Veränderungen eingetreten. Die auf dem letzten Landtage von den Ständen gekommenen, unter sich eng zusammenhängenden Reformgesetze sind publiziert worden und sollen im Laufe des nächsten Jahres ins Leben treten. Um den Ständen zu bildenden Bezirksvertretungen die Erreichung ihrer Aufgabe zu erleichtern und dieselben bei Durchführung der angestrebten Selbstverwaltung zu unterstützen, hat Sr. Majestät Ihnen vorgeschlagen lassen, von dem auf Sachsen fallenden Antheile an der französischen Kriegskostenentschädigung eine, dem Nominalbetrag von drei Millionen Thalern in vierprocentigen Staatspapieren entsprechende Summe anzuwenden, um mit Hilfe derselben die neuen Bezirksverbände für Zwecke der Selbstverwaltung mit einem entsprechenden Stammvermögen auszustatten.

Die von Ihnen auf dem letzten Landtage zur Ausführung auf Staatskosten veranlassigten Eisenbahnbauten sind theils schon in der Ausführung begriffen, theils weit vorbereitet, daß die Ausführung demnächst beginnen kann.

In Bezug auf unsere Stellung im deutschen Reiche gereicht es Sr. Majestät zu besonderem Befriedigung, erklären zu können, daß unsere Verhältnisse zu den übrigen derselben, auf gegenseitigem Vertrauen beruhend, fortbauernd die besten zu erreichen sind. Wenn einige Fragen, insbesondere finanzieller Natur, zur Zeit noch ungelöst sind, so darf doch die Hoffnung, auch sie einer gerechten und für die Theile annehmbareren Lösung zuzuführen, nicht aufgegeben werden. Da während der nächsten Sitzungsperiode des Bundesrathes voraussichtlich eine Frage zur Verhandlung kommen wird, deren Entscheidung in einer sehr wichtigen Beziehung von Einfluß auf die Kompetenzgrenzen zwischen dem Reiche und den Einzelstaaten werden kann, so wird die Regierung Sr. Majestät des Königs Ihnen eine Vorlage machen, welche den Zweck hat, zu der von ihr beabsichtigten Abstimmung darüber sich des nöthigen Verständnisses der Stände zu versichern.

Wäge Gott unser weiteres und engeres Vaterland, wie züher, segnen und segnen und Ihre Arbeiten zu einem ersprießlichen Ende gedeihen lassen.

Der Kronprinz trat sehr kräftig auf und las die Thronrede mit klarer und sicherer Stimme. Bei der Stelle, welche von drei Millionen für die neuen Bezirksverbände handelt, gab sich freudiger Beifall kund; man schließt daraus, daß die Summe der französischen Kriegskostenentschädigung weit höher ist, als bisher angenommen wurde. Derselbe soll gutem Vernehmen nach mehr als 10 Millionen betragen. Beim Eintritt des Kronprinzen in den Saal und beim Verlassen des Saales wurden dreimalige Hochs auf Sr. Majestät den König ausgebracht.

Der Papst hat sich wiederum einmal hören lassen, und, was gewiß merkwürdig, er hat nicht geschickt. Der „Staatsanzeiger“ publicirte einen Brief, den Se. Heiligkeit am 7. August an den deutschen Kaiser richtete. In diesem Briefe werden die von der preussischen Regierung in letzter Zeit ergriffenen Maßregeln als auf die Vernichtung des Katholicismus abzielende bezeichnet und ferner als solche qualificirt, welche den Thron des Königs von Preußen mit Nothwendigkeit untergraben müßten. Der Papst bemerkt, daß er die Pflicht habe, auch Nichtkatholiken „die Wahrheit“ zu sagen, da überhaupt jeder, der die Taufe empfangen habe, in einer Beziehung und in einer Weise ihm angehöre, und er fügt hinzu, daß er erwarte, sein Brief werde in gewohnter Güte aufgenommen werden, um so mehr als ihm mitgetheilt worden sei, daß der Kaiser selbst das Verfahren seiner Regierung nicht billige. Auf diesen Schreibebrief ist dem Papste die gebührende Antwort geworden. Bereits am 3. September hat Sr. Maj. der Kaiser dem Papste mitgetheilt, daß es ein Irrthum sei, anzunehmen, daß er, der Kaiser, die Maßregeln seiner Regierung nicht kenne oder nicht billige; in Preußen hätten schon seit zwei Jahren katholische Unterthanen eine politische Partei organisirt, welche durch staatsgefährliche Umtriebe den confessionellen Frieden zu stören versuchten, und auch höhere katholische Geistliche hätten sich dieser Partei bis zur offenen Auflehnung gegen die Staatsgesetze angeschlossen. Des Kaisers Pflicht sei es, den innern Frieden und das Ansehen der Gesetze in den ihm von Gott anvertrauten Staaten zu wahren, und er werde im Bewußtsein, vor Gott Rechenschaft über die Erfüllung seiner kaiserlichen Pflichten ablegen zu müssen, Ordnung und Gesetz jeder Anfechtung gegenüber aufrecht erhalten, jene Geistlichen aber würden von der Regierung gezwungen werden, den Gesetzen des Landes zu gehorchen. Hoffentlich werde der Papst, von der wahren Lage unterrichtet, seine Autorität anwenden, um dem Mißbrauche priesterlichen Ansehens ein Ende zu machen, mit politischen Umtrieben habe die Religion Christi nichts zu schaffen. Der evangelische Glaube, zu dem er, der Kaiser, sich bekenne, gestatte keinen andern Vermittler in dem Verhältnisse zu Gott als Christus anzunehmen. Diese Glaubensverschiedenheit halte aber nicht davon ab, mit Andersglaubenden im Frieden zu leben.

Aus Paris, 15. October, schreibt man der „A. A. Z.“: Sofern nicht Alle Anzeichen trügen, sehen wir am Vorabend hochwichtiger

Ereignisse. Treten nicht ganz unerwartete, unberechenbare Zwischenfälle ein so wird der Graf v. Chambord sich binnen wenigen Tagen in Frankreich befinden. Ueber die Unterhandlungen während der letzten Tage erfahre ich Folgendes: Auf dringliche Anregung Larchs ist Lucien Brun nach Salzburg abgegangen, wo er am letzten Sonnabend eingetroffen. Vor der Abreise kam er mit Chesnelong überein, wenn Alles gut ginge und der Graf v. Chambord geneigt sei, den Wünschen der vereinigten Rechten entgegenzukommen, ihn telegraphisch zu benachrichtigen. Dieses ist nun geschehen, Chesnelong hat gestern das Telegramm erhalten und ist Abends nach Salzburg abgegangen, um mit dem Grafen v. Chambord und Lucien Brun die Unterhandlungen zum Abschluß zu bringen. Man hegt im monarchistischen Lager keinen Zweifel darüber, daß in diesem Augenblick die letzten Hindernisse beseitigt sind, welche der Monarchie noch entgegenstanden.

(Eingefandt.)

Seit einigen Wochen hört man recht oft über die hier zwischen der Mehrheit des Stadtraths und der Mehrheit der Stadtverordneten bestehende Meinungsverschiedenheit über die einzuführende neue Städteordnung sprechen, ja selbst in diesem Blatte sind Aeußerungen für und wider laut geworden.

Da nun dabei oft auch ganz irriige Folgerungen an die Einführung der revidirten Städteordnung geknüpft wurden, so erlaubt sich Einsender dieses dieselben öffentlich zu widerlegen.

Es wurde unter Anderem gesagt, daß bei Einführung der revidirten Städteordnung binnen kaum 20 Jahren Pensionen 5000 bis 6000 Thlr. jährlich zu bezahlen sein würden, während es sich doch, wenn man die Höhe der zu zahlenden Gehalte zu Grunde legt, binnen 20 Jahren, da bezüglich der Pensionirung der städtischen Unterbeamten den Gemeinden völlig freie Hand gelassen ist, doch nur um höchstens 500—600 Thlr. Pensionen handeln könnte, allerdings immerhin eine nicht unerhebliche Summe, die aber höchstwahrscheinlich in nicht zu ferner Zeit auch bei der Städteordnung für mittlere und kleine Städte wird gezahlt werden müssen, wenn man geeignete brauchbare Beamte bekommen will, da die Arbeiten auch bei dieser Städteordnung so zeitraubend werden, daß sich wohl schwerlich ohne genügende Besoldung und Aussicht auf Pension geeignete Leute werden finden lassen.

Was namentlich die Bestimmung der revidirten Städteordnung betrifft, daß falls ein besoldetes Rathsmitglied nach abgelauener 6- oder 12jähriger Amtirung nicht wieder gewählt wird, demselben mindestens die Hälfte des Gehalts als Pension gezahlt werden muß, so hat diese Bestimmung nur den Zweck, einen gewissen Zwang auszuüben, den Betreffenden wiederzuwählen, da sonst leicht der Fall vorzukommen könnte, daß ein in seinem Amte tüchtiger Beamter, wenn zufällig die Mehrheit der Stadtverordneten ihm nicht gewogen ist, sich erinnere nur an die neuesten Vorkommnisse in Meerane, aus nichtigen Gründen nicht wiedergewählt würde. Eine Wiederwahl des Betreffenden würde aber gar keine Verschlechterung gegen die seitherigen Verhältnisse in sich schließen, da seither die besoldeten Rathsmitglieder auf Lebenszeit gewählt werden mußten. Einen Nachlässigen los zu werden, wird es auch Mittel und Wege geben, ohne daß man gezwungen ist ihm die Hälfte des Gehalts als Pension zu zahlen.

Es ist auch behauptet worden, daß die Landwirthschaft nach Einführung der revidirten Städteordnung noch viel mehr als jetzt in ihrem Betriebe werden gehindert werden, daß man dann noch viel härter strafen werde, und daß man derselben dann wohl nur noch bei Nacht das Düngersfahren gestatten werde, während doch die revidirte Städteordnung hierzu nicht den geringsten Anhalt bietet, und etwaige polizeiliche Regulative auch nur mit Zustimmung der Gemeindevertretung vom Stadtrath für hiesige Stadt erlassen werden könnten.

Es ist ferner geäußert worden, daß hiesige Stadt in Folge der Einführung der revidirten Städteordnung das hiesige Gerichtsamt verlieren würde, obgleich doch die Organisation der Gerichte ganz und gar nicht mit Einführung der einen oder der anderen Städteordnung zusammenhängt.

Man wird, wenn man solche ganz und gar unbegründete Folgerungen wie die im Vorstehenden wiederlegten, äußern hört, fast versucht zu glauben, daß solche Aeußerungen nicht allein auf Unkenntniß, sondern in einzelnen Fällen auch auf unlauteren Beweggründen beruhen.

Wochenmarkt zu Wilsdruff, am 17. October.

Eine Kanne Butter 26 Ngr. — Pf. bis 27 Ngr. — Pf.
Ferkel wurden eingebracht 115 Stück und verkauft a Paar 4 Thlr.
— Ngr. bis 7 Thlr — Ngr.

Omnibus-Fahrt zwischen Wilsdruff und Dresden vom 30. August 1873 bis auf Weiteres.

Abfahrt von Wilsdruff:		Abfahrt von Dresden.	
Montags	} früh 7 Uhr.	Gasthaus zum Sächsischen Hof, Breitestraße Nr. 2.	} Nachmittags 4 Uhr.
Dienstags		Montags früh 7 Uhr und Nachmittags 4 Uhr.	
Mittwochs		Dienstags	
Donnerstags		Mittwochs	
Freitags		Donnerstags	
Sonnabends	} früh 7 Uhr und Nachm. 4 Uhr.	Freitags	} Nachmittags 4 Uhr.
Sonntags		Sonnabends	
		Sonntags früh 7 u. Abends 6 Uhr.	

F. A. Hermann.

Holz - Auction.

In
sollen von den auf dem
aufbereiteten Hölzern

Gasthose zu Grillenburg Grillenburger Staatsforstrevier

den 27. October 1873, von früh 9 Uhr an,

31,3 Hundert fichtene Stangen, von 5 bis 10 Centimeter Unterstärke, in den Abtheilungen: 43 und 50.
85 Raumbubikmeter buchene Brennscheite,
620 " fichtene dergleichen,
20 " buchene Rollen,
812 " fichtene dergleichen,

und

den 29. October 1873, von früh 9 Uhr an,

68,6 Wellenhundert buchenes Reissig,
2080 " fichtenes dergleichen,
in den Abtheilungen: 6, 7, 8, 9, 11, 13, 17, 19, 20, 23, 25, 26, 27,
29, 33, 34, 35, 37, 38, 39, 40, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 49, 50, 51,
52, 54, 55, 56, 57, 58, 60, 61, 62, 63,

einzelu und partienweise gegen sofortige baare Bezahlung und unter Bedingungen um das Meistgebot verkauft werden.
Alle diese Hölzer können vor der Versteigerung angesehen werden; es ertheilt auch der mitunterzeichnete Revierverwalter auf
Verlangen besondere Auskunft darüber.

Charandt und Grillenburg, am 13. October 1873.

Das Königl. Forstrentamt.
R. von Schröter.

Die Königl. Revierverwaltung.
K. G. Dost.

9 Wallstrasse 9.

Dresden.

9 Wallstrasse 9.

Gänzlicher Ausverkauf

von sämmtlichem auf Lager befindlichen feinen, sowie ordinären Hohlglas
zum Facturenpreis.
9 Wallstrasse 9.

Augenkranken u. Gehörleidenden bietet Dr. K. Wellers Heilanstalt zu Dresden (Georgplatz 11) Cur u. Pflege
Ueber 200 Staarblinde glücklich operirt. Auch künstliche Augen. (Sprechzeit von 10—12.)

Hausverkauf.

Ein vor einigen Jahren neuverbautes Haus mit großen Räumlichkeiten, worin seither Schankwirthschaft und Materialwaaren-Geschäft betrieben worden ist, ist in Gleisberg bei Rostwein zu verkaufen oder auch zu verpachten. Selbiges würde sich für einen Fleischer, Tischler, Sattler, da noch keine im Orte sind, sehr eignen. Näheres zu erfahren beim Bäcker Gäbler daselbst.

Krauthäupter

sind zu verkaufen beim
Guldbesitzer Fehrmann in Wilsdruff.

Sonntag, den 19. d. M. sind mir 2 Stück Truten abhanden gekommen; wer mir dieselben zurückbringt oder Auskunft darüber ertheilt, erhält eine angemessene Belohnung.
L. Wegerdt.

Gasthof z. Adler.

Donnerstag den 23. October
Karpfenschmaus,
wozu freundlichst einladet C. Helm.
Von Abends 6 Uhr an ist Karpfen fertig.

Heute Abend

Dachsbraten-Schmaus
bei O. Weissbach.

Sonntag, den 26. October.

Mostfest
in Neutanneberg,
wozu ergebenst einladet Gastwirth Peizold.

Redaction, Druck und Verlag von G. A. Berger in Wilsdruff.

„Hierzu (excl. der Postexemplare) als Gratis-Beilage: Germann's Allgemeiner Anzeiger, Ausgabe A No. 47, welcher sonst apart durch die Post bezogen 1 Thlr. pro Kalenderquartal kostet.“

Sängerkrantz.

Sonnabend, den 25. October:
Generalversammlung im Rathskeller.
Neuwahl des Directoriums. Rechnungsabschluss. Aenderung der Statuten.
D. V.



Rathskeller Wilsdruff.

Bei dem Herannahen der längeren Winterabende erlaube ich mir meine geehrten Gönner und Freunde wiederum zu einem gemüthlichen

Schaffkopf-Club

nur hierdurch freundlichst einzuladen und zwar nächsten
Donnerstag zum 1. Spielabend. Achtungsvoll
Heinrich Major.

Sonntag und Montag, den 26. u. 27. October, ladet zum

Kirchweihfest
im Gasthose zu Grumbach
freundlichst ein E. Engelmann.

NB. Sonntag von Nachmittags 3 Uhr an:

Ballmusik. D. O.

Berichtigung. Die in diesem Blatte angekündigte Auction in der Pfarre zu Hirschfeld ist nicht den 24., sondern Donnerstag den 23. October d. J.